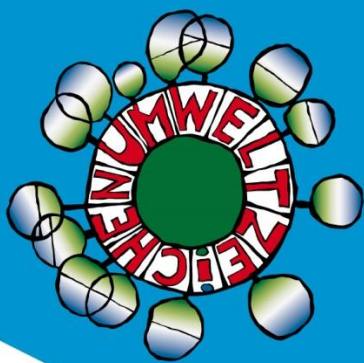




**Österreichisches
Umweltzeichen**

Finaler Entwurf

UZ 46

Grüner Strom

November 2025

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft

Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie

DI Gerhard Stimmeder-Kienesberger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien

Tel: +43 (0)1 71100 611612

e-m@il: gerhard.stimmeder@bmluk.gv.at

www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Abteilung Umweltzeichen

DI Christian Kornherr

Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien

Tel: +43 (0)1 588 77-254

e-m@il: christian.kornherr@vki.at

www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Produktgruppendifinition.....	5
1.1 Umweltzeichen Produkt.....	5
1.2 Umweltzeichen Lizenznehmer.....	5
1.3 Begriffsbestimmungen:.....	5
2 Umweltkriterien.....	6
2.1 Herkunftsnachweise & Labelling	6
2.1.1 Ökostromhändler.....	6
2.1.2 Energiegemeinschaften	6
2.2 Zusammensetzung Grüner Strom	7
2.3 Wasserkraft	8
2.3.1 Allgemeine Anforderungen.....	8
2.3.2 Laufkraftwerke.....	8
2.3.3 Speicherkraftwerke	9
2.4 Biomasse	9
2.4.1 Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse	10
2.4.2 Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung.....	10
2.5 Energieberatung.....	10
3 Deklaration	10
3.1 Zeichenanbringung.....	10
3.2 Transparenz	10
3.3 Preis- und Vertragsinformationen.....	11
3.3.1 Ökostromhändler.....	11
3.3.2 Energiegemeinschaften	11
4 Eigen- und Fremdüberwachung	11
5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	13

Anmerkung zur Überarbeitung

Die Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 Grüner Strom ist Grundlage für Stromtarife, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind. Laut Statuten des Österreichischen Umweltzeichens werden die Vergabekriterien im 4-Jahres Intervall überarbeitet.

Die Revision erfolgt im Rahmen eines Multi-Stakeholder Prozesses. Im Zuge der Überarbeitung werden die derzeitigen Regelungen entsprechend der neuen Rahmenbedingungen weiterentwickelt.

Die überarbeitete Richtlinie UZ 46 soll planmäßig am 1.1.2026 in Kraft treten.

Basierend auf der Stakeholder Diskussion wurde dieser finale Entwurf der überarbeiteten Richtlinie ausgearbeitet, der dem Umweltzeichen-Beirat im Dezember 2025 präsentiert und dort darüber abgestimmt wird.

1 Produktgruppendifinition

1.1 Umweltzeichen Produkt

Grüner Strom:

Strom aus den erneuerbaren Energieträgern Biomasse (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wasser und Wind, der die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

1.2 Umweltzeichen Lizenznehmer

Folgende Unternehmen / Organisationen gemäß Pkt. 1.3 „Begriffsbestimmungen“ können Umweltzeichen Lizenznehmer werden.

- **Ökostromhändler**
Wird Grüner Strom im b2b-Bereich an einen Stromhändler verkauft, der kein Ökostromhändler gem. Definition dieser Richtlinie ist, darf dieser Strom beim Verkauf an Endverbraucher nicht mehr als Grüner Strom bezeichnet werden.
- **Bürgerenergiegemeinschaften**
- **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften**

1.3 Begriffsbestimmungen:

- **Ökostrom:** ist Strom gemäß den im Ökostromgesetz [1] angeführten erneuerbaren Primärenergieträgern.
- **Ökostromhändler:** Stromhändler, die weder mit Atomstrom noch Strom aus fossilen Quellen handeln und auch keinen Strom unbekannter Herkunft mit getrennt erworbenen Herkunftsnachweisen liefern bzw. verkaufen.
- **Bürgerenergiegemeinschaft¹:** Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregation tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 [2] § 16b Abs. 3 kontrolliert wird
- **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften¹:** Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß ElWOG 2010 § 16c Abs. 2 angesiedelt sein
- **Endverbraucher¹:** natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft
- **Produkt:** Tarif- oder Vertragsmodell des Stromhändlers für Endverbraucher, das sich durch einen Namen und einen Preis oder ein Preismodell definiert.

¹ entsprechend ElWOG 2010 § 7 „Begriffsbestimmungen“

- **Labelling:** visuelle Darstellung der Jahresstromzusammensetzung des Händlers, die alle Primärenergieträger, die an Endverbraucher verkauft wurden, abbildet.
- **Herkunftsnachweis¹:** Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt.

2 Umweltkriterien

2.1 Herkunftsnachweise & Labelling

Im Umweltzeichen Gutachten muss angeführt werden aus welchen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen die erzeugte, gekaufte bzw. innergemeinschaftlich zugeteilte Energie des Umweltzeichen Lizenznehmers stammt.

Dazu sind Kraftwerkstyp, Standort sowie die bezogenen Energiemengen anzugeben.

2.1.1 Ökostromhändler

Für den verkauften Strom sind Herkunftsnachweise gem. § 83 und § 84 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG [3] vorzulegen (Labelling).

Für das Labelling müssen die Herkunftsnachweise der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control² verwendet werden.

Für die eingekaufte Energie müssen die dazugehörigen Herkunftsnachweise miterworben werden.

Der getrennte Handel von Zertifikaten und Strom ist nicht zulässig.

Für die Erstzertifizierung ist eine Jahresprognose für Zukauf und Absatz der Energiemengen anzugeben.

Bei der Belieferung von Endverbrauchern mit importiertem Strom müssen Herkunftsnachweise eines Herkunftsnachweissystems verwendet werden, die den österreichischen Herkunftsnachweisen entsprechend EAG § 84 Abs. 1 gleichwertig sind.

Es muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Doppelvermarktung von Herkunftsnachweisen kommen kann.

2.1.2 Energiegemeinschaften

Der Umweltzeichen Prüfstelle müssen Nachweise zur Verfügung gestellt werden, dass der innergemeinschaftlich zugeteilte Strom ausschließlich aus erneuerbare Erzeugungsanlagen stammt, die die nach Pkt. 2.2 geforderte „Zusammensetzung Grüner Strom“ erfüllen. Die Nachweise erfolgen auf Basis der gesetzlichen Verpflichtungen für Energiegemeinschaften gemäß ElWOG [].

Folgendes soll dafür herangezogen werden:

² Energie-Control Austria: www.e-control.at bzw. <http://www.stromnachweis.at>

- Netzzugangsverträge aller an der Energiegemeinschaft teilnehmenden Erzeugungsanlagen

Für innergemeinschaftlich zugeteilten Strom, der aus Stromspeichern stammt, ist ein aktuell gültiger Liefervertrag für UZ 46 Strom dieses/r teilnehmenden Berechtigten (aktiven Kunden) für UZ 46 Strom nachzuweisen.

Darüber hinaus ist ein Messkonzept³ zu vereinbaren, welches insbesondere umfasst:

- eine Beschreibung der Gesamtanordnung der Anlage des Netzbenutzers,
- die Zuordnung von Messeinrichtungen zu Teilen der Anlage,
- die Zuordnung von Abrechnungspunkten zu Teilen der Anlage und
- Methoden und/oder Rechenregeln zur Zuweisung von Energie innerhalb der Anlage.

2.2 Zusammensetzung Grüner Strom

Grüner Strom ist Strom aus den erneuerbaren Energieträgern Biomasse (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wind und Wasser, mit nachstehenden Eigenschaften:

- Als Basisanteil gilt die von der OeMAG⁴ zugewiesene Ökostrommenge, die allen Stromhändlern in Österreich automatisch zugeteilt wird.
Der zugewiesene Basisanteil muss mengenmäßig aliquot auf jeden Tarif des Stromhändlers aufgeteilt werden.
Der von der OeMAG zugewiesene Stromanteil alleine kann nicht mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden.
- Ökostrom, der an der Ökostrombörse eingekauft wird, darf nicht aus Wasserkraftanlagen stammen.
- Photovoltaik und Wasserkraft:
Der Gesamtanteil an Wasserkraft kann bis zu 79% betragen, dabei muss der Anteil an Photovoltaik mindestens 1 Prozentpunkt über der von der OeMAG zugewiesenen Menge an Photovoltaikstrom sein.
Der Gesamtanteil an Wasserkraft kann auch größer 79% sein, dabei muss für jeden zusätzlichen Prozentpunkt Wasserkraft ein zusätzlicher Prozentpunkt Photovoltaikstrom enthalten sein.⁵
- Grüner Strom muss im Portfolio mindestens 10% Strom aus Anlagen enthalten, die nicht älter als fünfzehn Jahre sind (ab Erstinbetriebnahme) oder in den letzten fünfzehn Jahren revitalisiert bzw. erweitert wurden, wobei das elektrische Arbeitsvermögen um mindestens 15% vergrößert werden musste.
- Toleranzbereich für die o.a. Grenzwerte der eingesetzten Primärenergieträger Wasserkraft und Photovoltaik:

³ Diese Anforderung ist ab dem Zeitpunkt nachzuweisen, ab dem die rechtlichen Voraussetzungen gem. EIEG NEU bestehen. Nach derzeitigem Stand des Entwurfs muss der Netzbetreiber das Messkonzept 18 Monate nach Inkrafttreten des EIWG NEU ermöglichen und die Regulierungsbehörde muss innerhalb 6 Monate die Rahmenbedingungen festlegen.

⁴ OeMAG: Abwicklungsstelle für Ökostrom in Österreich

⁵ z.B. 85% Wasserkraft und 7% PV-Anteil über der zugewiesenen OeMAG Menge

Eine 10%ige Abweichung binnen 12 Monaten sowie eine 5%ige Abweichung binnen 24 Monaten ist zulässig.

Diese muss aber nach Ablauf der Frist mengenmäßig im Produkt ausgeglichen werden.

2.3 Wasserkraft

2.3.1 Allgemeine Anforderungen

Zur Erzeugung von Grünem Strom aus Wasserkraft sind nur Lauf- und Speicherkraftwerke zugelassen, die nachstehende Kriterien erfüllen sowie Ausleitungskraftwerke, die zu keiner Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes nach Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG [4] führen, und daher keine Ausnahmegewilligung nach § 104 a Wasserrechtsgesetz [5] erfordern.

Neubauten von Wasserkraftwerken dürfen nur außerhalb von Schutzgebieten gemäß Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG Anhang IV, Ziffer 1, Punkt v errichtet werden und derartige Schutzgebiete nicht nachteilig beeinflussen.

2.3.2 Laufkraftwerke

2.3.2.1 Ausleitungskraftwerke

- Durch bauliche Maßnahmen oder kontinuierliche Messungen ist sichergestellt, dass Pflichtwassermengen, die die Einhaltung des guten Zustandes gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie) [6] gewährleisten, ganzjährig abgegeben werden.
- Durch bauliche Maßnahmen muss die Durchgängigkeit für Fische entsprechend den Qualitätsanforderungen des Fischaufstiegshilfen-Leitfadens (FAH Kap.3) [7] gewährleistet sein.
- Kraftwerke mit unterirdischer Fassung (Trinkwasserkraftwerke) sowie Wasserkraftwerke in Lagen außerhalb des natürlichen Fischlebensraumes benötigen keine baulichen Maßnahmen für die Durchgängigkeit für Fische.

2.3.2.2 Flusskraftwerke

- Durch bauliche Maßnahmen muss die Durchgängigkeit für Fische entsprechend den Qualitätsanforderungen des FAH Kap.3 gewährleistet sein.
- Der Stauraum hat Gestaltungselemente nach ökologischen Kriterien bezüglich Form, Uferlinie und Tiefenvarianzen zu enthalten.

2.3.3 Speicherkraftwerke

- Nur jene Strommenge kann als Grüner Strom angerechnet werden, die aus Wasser, welches in freiem Gefälle in den Speicher zufließt, stammt. Pumpstrom ist von der produzierten Strommenge abzuziehen.
- Beileitungen und Gewässer unterhalb der Aufstauung (Speicher) ist eine Mindestwasserführung gegeben, die zumindest dem NQt entspricht, die Funktionsfähigkeit als Gewässer gewährleistet sowie im natürlichen Fischlebensraum die Fischdurchgängigkeit gemäß § 13 QZV Ökologie – Anlage G sicherstellt.
- Bei kraftwerksbedingten Abflussschwankungen (Schwall-Sunk) ist eine maximale Schwall-/Sunkgeschwindigkeit von 0,2 cm/min einzuhalten.
- Stauraumentleerungen müssen in maximal zehnjährigen Intervallen unter Berücksichtigung von ökologischen Kriterien gemäß österreichischem Wasserrechtsgesetz § 50 Abs. 8 erfolgen. Dabei ist nach Maßgabe der ökologischen Erfordernisse und der betrieblichen Notwendigkeit Sediment aus dem Stauraum in die Unterliegerstrecke abzugeben.

2.4 Biomasse

Die zur Energiegewinnung eingesetzte Biomasse ist nach Artikel 2 der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU) 2018/2001 [8] wie folgt definiert:

- Biomasse
den biologisch abbaubaren Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs;
- landwirtschaftliche Biomasse
Biomasse aus der Landwirtschaft;
- forstwirtschaftliche Biomasse
Biomasse aus der Forstwirtschaft;
- Biomasse-Brennstoffe
gasförmige und feste Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;
- Biogas
gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;
- flüssige Biobrennstoffe
flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind

2.4.1 Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse

Die zur Energiegewinnung eingesetzte Biomasse muss den in Artikel 29 der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU) 2018/2001 formulierten Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe, flüssige Brennstoffe und Biomasse-Brennstoffe und den entsprechenden nationalen Verordnungen zu deren Umsetzung entsprechen.

2.4.2 Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung

Der Gesamtwirkungsgrad bei Verbrennungsprozessen muss mindestens 60% betragen, bei landwirtschaftlichen Kraft-Wärme-Kopplungen muss die Abwärme möglichst effizient genutzt werden.

Der Anteil fossiler Primärenergieträger, die als Anfahrhilfe oder bei Wartungstätigkeiten benötigt werden, darf in der Jahresstromerzeugung einer Anlage maximal 5% betragen und darf nicht als Grüner Strom bilanziert werden.

2.5 Energieberatung

Der Umweltzeichen Lizenznehmer muss den Endverbraucher in geeigneter Form auf Einsparpotentiale im Stromverbrauch hinweisen.

3 Deklaration

3.1 Zeichenanbringung

Der mit dem Umweltzeichen ausgezeichnete Tarif muss so beworben werden, dass eine Verwechslung mit anderen Tarifen auszuschließen ist.

3.2 Transparenz

Auf der Webseite des Umweltzeichen Lizenznehmers sowie auf Anfrage sind nachstehende Angaben bekannt zu geben:

- für Ökostromhändler:
 - Angaben zum Unternehmen wie Eigentümerstruktur, Geschäftsfelder, Beteiligungen, verkaufte Strommengen für Energiegemeinschaften (EG) ⁶
 - Angaben Art der EG, Rechtsform der EG, Statuten der EG, Beitrittsinfos

⁶ Anforderungen in Anlehnung an:
Transparente Informationsgestaltung und Preisangabe in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)
<https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2025/07/Kodex-EEG.pdf>
bzw.
Transparente Informationsgestaltung und Preisangabe in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)
<https://energiegemeinschaften.gv.at/wp-content/uploads/sites/19/2025/07/Kodex-BEG.pdf>

- alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, für die Abnahmeverträge geschlossen wurden bzw. alle Anlagen der Energiegemeinschaften, sofern die Betreiber dieser Anlagen zustimmen
- prozentmäßige Aufschlüsselung der Primärenergieträger in: feste oder flüssige Biomasse, erneuerbare Gase, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie, Wasserkraft (Diagramm und Tabelle) auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), sowohl für den Versorger-/Energiegemeinschaftsmix, als auch für den Produktmix (Umweltzeichen Tarif des Ökostromhändlers) entsprechend den Vorgaben für „sekundäre Stromkennzeichnung“ gemäß Stromkennzeichnungs-Verordnung [9]

Unter dem Eintrag des Umweltzeichen Lizenznehmers auf www.umweltzeichen.at ist der link zur Webseite anzugeben, wo die o.a. sekundäre Stromkennzeichnung abgerufen werden kann.

3.3 Preis- und Vertragsinformationen

3.3.1 Ökostromhändler

Preis- und Vertragsinformationen müssen den gesetzlichen Vorgaben gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz entsprechen. Dem Umweltzeichen Gutachten ist jeweils ein Muster des Informationsblatts⁷, des Liefervertrags und der Rechnung beizulegen.

3.3.2 Energiegemeinschaften

Preis- und Vertragsinformationen sind jeweils getrennt für Produzenten und Konsumenten anzugeben.⁸

- Arbeitspreis in Cent/kWh
- Grundpreis bzw. Pauschale in €/Monat oder Jahr (inkl. Verwendungszweck)
- Preisänderungen
- Bindung/Kündigungsfrist/Information zum Austritt
- Beitrittsgebühr

4 Eigen- und Fremdüberwachung

Mit einer qualifizierten Überwachungsstelle muss ein Überwachungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Synchronisation gemäß Punkt 2.2 muss einmal jährlich erfolgen.

⁷ siehe EIWOG 2010, § 80 Abs. 4

⁸ Falls mit EIWG NEU anders lautende rechtliche Verpflichtungen kommen, wird dieser Pkt. entsprechend adaptiert

Nachstehende Punkte müssen vom Gutachter jährlich geprüft werden:

- Ökostromhändler
 - Herkunftsnachweise für Stromeinkauf und -weiterverkauf (b2b), Eigenbedarf und Verkauf an Endverbraucher
 - Bilanz des Energiebezugs aller liefernden Erzeugungsanlagen und der verkauften Energiemengen
- Energiegemeinschaften
 - Aufstellung aller liefernden Erzeugungsanlagen
 - Bilanz der erzeugten Energiemengen aller Erzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft sowie der innergemeinschaftlichen verbrauchten und ans öffentliche Netz gelieferten Energiemengen

5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden ⁹.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- [1] Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. I 75/2011 vom 1. Juli 2012 sowie den begleitenden Ausführungsgesetzen
- [2] Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, 23.12.2010
- [3] Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket, BGBl. I Nr. 150/2021 vom 27. Juli 2021
- [4] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- [5] Wasserrechtsgesetz (WRG), BGBl. 215, ausgegeben am 8. September 1959
- [6] Qualitätszielverordnung Ökologie – Oberflächengewässer BGBl. II Nr. 99/2010, 30. März 2010
- [7] Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen, BMLFUW 2012 (https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/plan_gewaesser_ngp/massnahmenprogramme/leitfaden_fah.html)
- [8] Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328/82 vom 21.12.2018 S.1 idgF
Anmerkung: letzte Änderung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausgabe der Richtlinie „UZ 46 Grüner Strom“ RED III (EU) 2023/2413
- [9] Stromkennzeichnungsverordnung 2022, BGBl. II Nr. 48/2022, 07.02.2022

⁹ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.